



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

5) Notariat-Instrument über die Pflichten seiner Meyer. 1666

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

mit vor uns vndt vnse Nachkommen, das wir obgemeldten Berthragh alles seines Einhaltts verwilliget vndt gehellet haben vndt denselbigen nicht wider handeln wollen, vndt Zugniff dessen vnser gebrauchliche Ein- siegel gleichfalls hier ahn wissentlich gehenket haben.

Geben Corvey, nach Christi vnseres Saligmachers Gebohrdt ihm Sechszehnhunderdt und ersten Jahr.

Nr. 5.

Notariat-Instrument über die Pflichten der Meier;  
von 1666.

Im Nahmen der Hochheiligen vndt unzertrennlichen Dreyfaltigkeit.  
Amen 2c.

**K**undt vndt zu wissen sey hiermit jedermenniglichen, deme dieß gegenwärtige offene Iustrumentum zu lesen, oder lesen zu hören vorkömmt, daß im Jahr nach der heilsamen gebuhrt vnserß einigen Erlöserß vnd Seeligmachersß Jesu Christi, Eintausend sechs hundert, sechzig sechs, in der vierten Indiction bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst- großmächtigst- vnd vnüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten Römischen Keyserß zu allen Zeiten Mehrern des Reichß in Germanien, zu Bngarn, Böhheimb, Dal- matien, Croatien vnd Schlavonien, Königß, Erzhertzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Steyer, Gärnten, Crain und Wirtenberg 2c. 2c. Grafen zu Habßburg vnd Tyrol 2c. Vnserß allergnädigsten Keyserß vndt Herrn; Ihrer Keyserl. Majestät Reiche, des Römischen im achten, des Bngarischen im Zehnten, vndt des Böhheimischen im neunten Jahre, auf Dienstag, welcher war der siebenzehnte Monaths Augusti styli novi, vor- mittagß zwischen acht vndt neun Bhren, der Hochwürdig- vndt Wohl- geborner Herr, Franciscus, Freyherr von Renesse, dieses Keyserl. freyen Stiffts Corvey Prior, Nahmens eines Hochwürdigen Capittull daselbst in dessen gewöhnlichen Zimmer zu besagtem Corvey, mir endtß gefegten Notario in gegenwart nachgenannter gezeugen mündlich zu vernehmen ge- geben, maßgestalt Ein Hochwürdiges Capittull allhie anieho angefangen, mit denen Stiffts-Meyeren, so dessen Meyerländerey vnter hatten vnd gebrauchten, wegen der Jährlich gebührenden Hewre von anno Ein tau- sendt sechßhundert acht vndt vierzig inclusive, biß ad annum Eintausend sechßhundert fünf und sechßzig auch inclusive liquidation vndt abrechnung halten zu lassen, vndt zu solchem vndt hiesigem Hrn Kelnern Nicolao von Zitzwitz völlige Commission ertheilet, mit einem jeden Meyer ab- sonderlich in gegenwart eines Notarii vndt gezeugen, gebührlich ab zu- rechnen, die restirende Hewre richtig aufzuzeichnen, einem Jedem zu deren abführung gewisse Zieler zu setzen, vnd nach Befindung der Sache vndt Standsbeschaffenheit von den Restanten nachzulassen. Weilen nun verspüret würde, daß Ein und ander Stiffts-Meyer des, bishero gehab-

ten, vndt noch habenden Meyerrechts zu priviren würdig, iekunder aber noch nicht so strackß, auß tragenden Ursachen darzu geschritten werden könnte. Als wollten Seine Hochwürden der Hr. Prior, Namens mehr hochgedachten Capittuls alhie, für mich Notario vnd denen gezeugen, öffentlich protestiret haben, daß sothaner Nachlaß vndt setzung gewisser Zahlungs Terminen hiesigem Hochwürdigen Capittul an seinem habenden Recht privandi villicos. bene promeritos Keineswegs praejudiciren, oder zu schaden kommen, sondern selbigeß vor wie nach und nach wie vor salvum et integrum reservirt verbleiben solle; Mich Notarium dahero praesentibus post denominatis testibus, nebst Erlassung der eydt vndt pflicht, quo ad hunc actum, womit diesem Stifft etwa verwandt, requirirendt, diese protestation et reservation fleißig ad notam zu nehmen, darüber gebühlich zu instrumentiren, vndt einß oder mehr Instrumentum vel Instrumenta vmb die Gebühr mitzuthellen; Welches Ich Notarius Joan Daniel pauli tragenden Ampts halber also zu thuen versprochen, Immaßen dan auch verrichtet vndt dieß gegenwärtigeß offene Instrumentum über vorberührte protestation, vndt reservation, welche Ich Notarius cum subrequisitis testibus vorgeschriebener gestalt geschehen zu seyn, gesehen vndt gehört, verfertiget, eigenhändig geschriben vndt unterschriben, vndt mit meinem gewöhnlichen Notariatzeichen vndt Pittschafft bekräftiget, wozu dan Amptshalber sonderlich in Gebühr erfordert worden bin.

So geschehen im Jahr, Indiction Keyserlicher Regierung, Monat, Tag, stundt, vndt ohrt, wie obstehet, im stetigen an- vndt Beywesen Johansen Lüdeken, vndt Johansen scherff, als hierzu sonderlich erforderter glaubhafter gezeugen zc.

(L. S.)

Item Ego Jannes Daniel Pauly, Autoritate caesaria Notarius publicus et juratus ad praemissa omnia et singula debite requisitus, hac mea manu propria praesens Instrumentum scripsi, subscripsi solitisque meis omnibus communivi rogatus impr.

### Nr. 6.

#### Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668.

Als die fürstliche Cammer zu Corvey von Bns hiesiger gesampten Corveyschen Adelichen Ritterschafft ein glaubwürdiges attestatum begehrt, Ob nemlich unsere allhie in diesem fürstenthumb vnd Stifte wohnende Hewr vnd dienstpflichtige Meyere die von Bns vnterhabende Meyer güter ohne Unseren, als der Gutherrn Consens zu verpfänden, zu verlesen, zu verkaufen, den ihrigen zum Brautschaf mitgeben, oder sonst nach ihrem Belieben darüber zu disponiren, bemacht wehre; Vndt da wir gesambte von der Ritterschafft vndt ein jeder dero selben für haupts